

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. Juli 2020

Nummer 27

INHALT

Tag		Seite
15. 7. 2020	Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 61330 08, 21067, 77000 01, 94000 02, 21065	236
15. 7. 2020	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) 64000	239
15. 7. 2020	Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie 21061, 83000 01, 21141, 21065, 21064 07, 83000, 21072, 21072, 21100 01, 20300, 20330 01, 20411, 20470 02, 61330, 61330, 23100, 78310 01, 22450 05, 21061, 20411, 23100, 78310 01	244
15. 7. 2020	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes 11111 03	254
15. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung 20411 01 64	255
15. 7. 2020	Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus- Krankheit COVID-19 21067 (neu), 21067	256
15. 7. 2020	Berichtigung der Niedersächsischen Corona-Verordnung 21067	257
16. 7. 2020	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages 21067	258

**Haushaltsbegleitgesetz
zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020**

Vom 15. Juli 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 f wird der folgende Dritte Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Krisenbedingte Unterstützungsmaßnahmen

§ 14 g

Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen

(1) Eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde erhält am 4. Dezember 2020 eine Ausgleichsleistung, wenn das für die Berechnung des Finanzausgleichs im Jahr 2021 gemäß § 9 Abs. 1 maßgebliche Istaufkommen aus der Gewerbesteuer den Durchschnitt des für die Jahre 2018 bis 2020 für den Finanzausgleich maßgeblichen Istaufkommens aus der Gewerbesteuer unterschreitet.

(2) ¹Die Ausgleichsleistungen betragen insgesamt 814 000 000 Euro. ²Der auf die jeweilige kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde entfallende Betrag entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen nach Absatz 1 aller betroffenen kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. ³§ 20 Abs. 2 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung mit der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben erfolgt.

(3) Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 11 im Jahr 2021 werden Beträge nach Absatz 2 wie Istaufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet; § 11 Abs. 1 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Berechnung die Messbeträge nicht mit einem nach § 11 Abs. 2 bestimmten Anteil, sondern in vollem Umfang zugrunde zu legen sind.

§ 14 h

Aufwandsausgleich

(1) Zur Abgeltung krisenbedingter Mehraufwendungen werden am 20. September 2020 Ausgleichsleistungen in Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro gewährt.

(2) ¹11 000 000 Euro erhalten die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes. ²Die Verteilung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 NFG.

(3) ¹89 000 000 Euro erhalten kreisangehörige Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und Samtgemeinden. ²Die Verteilung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NFG.

(4) § 20 Abs. 2 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung mit der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der jeweiligen Gruppe von Gebietskörperschaften (Gemeinde- oder Kreisaufgaben) erfolgt.

§ 14 i

Anpassung des Finanzausgleichs

(1) Die Finanzausgleichsleistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 werden im Jahr 2020 um 598 000 000 Euro erhöht.

(2) ¹Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Teilbetrag in Höhe von 348 000 000 Euro durch eine Reduzierung der Finanzausgleichsleistungen in Folgejahren aufgerechnet. ²Die Aufrechnung erfolgt, sobald und soweit der Kommunale Finanzausgleich den Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2020 in der Fassung vom 19. Dezember 2019 überschreiten würde, frühestens jedoch im Jahr 2022.“

2. In § 24 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Änderung des Ansatzes des Gesamtbetrages der Finanzausgleichsleistungen nach § 1 Abs. 1 durch den Zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 wird abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2020 berücksichtigt.“

Artikel 2

Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

Das COVID-19-Sondervermögensgesetz vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Zweckbindung“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen durch

1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und zur Stärkung des Gesundheitswesens,

2. Leistung von Entschädigungen,

3. Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft,

4. Maßnahmen zum Erhalt von Einrichtungen im Sozial-, Bildungs-, Sport- und Kulturwesen sowie im Umwelt- und Naturschutz,

5. Maßnahmen zur Stabilisierung des öffentlichen Personennahverkehrs,

6. Maßnahmen zur Milderung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kommunen,

7. Kofinanzierung von Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union,

8. den Ausgleich von Steuermindereinnahmen des Landes aufgrund steuerrechtlicher Entlastungsmaßnahmen und

9. den Ausgleich von Steuermindereinnahmen aufgrund des Einbruchs der wirtschaftlichen Entwicklung, soweit diese nicht im Rahmen der Konjunkturbereinigung nach Artikel 71 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung aufgefangen werden.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- 2. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt:

„§ 3

Zweckbindung, Verwendung der Mittel
des Sondervermögens

(1) ¹Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur für die in § 2 bestimmten Zwecke verwendet werden. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

(2) ¹Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 genannten Zwecke dürfen aus dem Sondervermögen nur bis zum 31. Dezember 2022 geleistet werden. ²Zu einem späteren Zeitpunkt dürfen Ausgaben nur insoweit aus dem Sondervermögen geleistet werden, als bis zum 31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde. ³Ein Ausgleich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 darf nur vorgenommen werden, soweit Mindereinnahmen auf steuerliche Entlastungsmaßnahmen im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 zurückzuführen sind. ⁴Der Ausgleich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 darf nur für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 erfolgen.“

- 3. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden §§ 4 bis 8.
- 4. Der neue § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Hierzu können auch Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung von im Finanzierungsplan gemäß § 5 enthaltenen Maßnahmen im Sondervermögen vereinnahmt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm
zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und darin wird Nummer 5 wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.
 - bb) Es wird der folgende Buchstabe b angefügt:
 - „b) Maßnahmen zur Verbesserung oder Förderung von Mobilität und Transport auf Straße und Schiene;“.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ausnahmen davon kann das Fachministerium im Einzelfall bei Vorliegen eines dringenden Landesinteresses zulassen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen
Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem Regionalisierungsgesetz“ durch die Verweisung „nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 des Regionalisierungsgesetzes“ ersetzt.
- 2. Es wird der folgende § 9 angefügt:

„§ 9

Sonderfinanzhilfen zur Bewältigung
der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 erhalten die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 im Jahr 2020 eine Sonderfinanzhilfe aus den Finanzmitteln, die dem Land für diesen Zweck nach § 7 RegG zustehen, zuzüglich eines vom Land bereitgestellten Betrages in Höhe von 190 000 000 Euro. ²Die Sonderfinanzhilfe ist von den Aufgabenträgern für den Zweck nach Satz 1 zugunsten der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs verantwortlichen Verkehrsunternehmen zu verwenden. ³Darüber hinaus kann die Sonderfinanzhilfe auch zum Ausgleich finanzieller Nachteile nach Satz 1 bei den Aufgabenträgern selbst verwandt werden. ⁴Eine andere Verwendung der Sonderfinanzhilfe ist nicht zulässig.

(2) ¹Ein Anspruch auf Sonderfinanzhilfe besteht nur, soweit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers ein dem Zweck der Sonderfinanzhilfe nach Absatz 1 Satz 1 entsprechender tatsächlicher Bedarf besteht. ²Über die vorläufige Verteilung der Sonderfinanzhilfe auf die Aufgabenträger entscheidet das Fachministerium aufgrund einer vorläufigen Schätzung der finanziellen Nachteile im Sinne des Absatzes 1, soweit sie nach Maßgabe des Absatzes 3 auszugleichen sind (Schäden), für den Zeitraum März bis Juni 2020 und im Übrigen entsprechend der weiteren Entwicklung. ³Die endgültige Verteilung der Sonderfinanzhilfe auf die einzelnen Aufgabenträger erfolgt anteilig entsprechend dem Verhältnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils entstandenen Schäden zu den insgesamt im Land Niedersachsen entstandenen Schäden. ⁴Eine Anpassung der Verteilung der zusätzlichen Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz auf die einzelnen Länder (§ 7 Abs. 5 Satz 1 RegG) ist zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei der Weiterleitung der Sonderfinanzhilfe durch die Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich müssen die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen. ²Das Fachministerium legt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten der Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Schäden und das Verfahren der Ausgleichsgewährung unter Berücksichtigung der zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Maßstäbe sowie unter Beachtung beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Kommission durch Verwaltungsvorschrift fest.

(4) ¹Die Aufgabenträger haben dem Land die zweckentsprechende und den Anforderungen nach Absatz 3 entsprechende Verwendung der Sonderfinanzhilfe bis zum 30. September 2021 nachzuweisen. ²Überzahlungen sowie nicht zweckentsprechend oder nicht den Anforderungen nach Absatz 3 entsprechend verwandte Mittel oder Mittel, für deren Verwendung kein Nachweis nach Satz 1 erfolgt, werden mit den Ansprüchen auf Finanzhilfe nach diesem Gesetz in den Folgejahren verrechnet.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes
über das „Sondervermögen zur Förderung
von Krankenhausinvestitionen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Maßnahmen nach § 9 KHG, die die Voraussetzungen des ‚Zukunftsprogramms Krankenhäuser‘ erfüllen.“
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 bis 7 eingefügt:
 - „5. vom Land im Haushaltsjahr 2020 eine Zuführung in Höhe von 77 200 000 Euro aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,
 6. die dem Land vom Bund zugeteilten Fördermittel aus dem Zukunftsprogramm Krankenhäuser‘,
 7. von den Landkreisen und kreisfreien Städten die von ihnen nach Satz 2 in Bezug auf Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 aufzubringenden Finanzierungsmittel sowie“.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.
 - b) In Satz 2 werden die Verweisung „§ 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 2 Nrn. 1 und 3“ ersetzt und die Worte „nach § 12 a Abs. 3 Nr. 2 KHG“ gestrichen.
 - c) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„4Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Satz 1 Nr. 6 zu leistenden Zahlungen erfolgen in den Jahren 2021 bis 2024 in vier gleichen Teilbeträgen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 8“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„4Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 8 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 verwendet werden.“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 4. In § 6 Satz 2 werden die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ und die Zahl „200 000 000“ durch die Zahl „77 200 000“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Juli 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Vom 15. Juli 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2020

Das Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 441), geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Zahl „36 132 255 000“ durch die Zahl „43 407 381 000“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl „1 000 000 000“ durch die Zahl „8 788 000 000“ ersetzt.
3. Dem § 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist ermächtigt, gegenüber der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zur Absicherung von

zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie gewährten Liquiditäts- und Investitionskrediten eine globale Rückbürgschaft bis zur Höhe von 300 000 000 Euro zu übernehmen.“

4. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
5. Der Einzelplan 13 und das dort in Kapitel 5135 dargestellte Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden nach Maßgabe der Nachträge geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Juli 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Haushaltsjahr 2020

Gesamt-
A. Haushalts-

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen						Personalausgaben
		0	1	2	3	Gesamteinnahmen	4	
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		Tsd. EUR	
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	76	—	—	76	49.156	
02	Staatskanzlei	—	727	100	—	827	23.230	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	74.627	31.246	416	106.289	1.474.323	
04	Finanzministerium	—	74.035	222.881	5	296.921	739.439	
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	20.280	1.528.536	92.970	1.641.786	118.971	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	37.029	208.709	109.071	354.809	75.187	
07	Kultusministerium	—	11.230	3.599	28.146	42.975	5.175.916	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	—	13.504	155.997	31.401	200.902	238.562	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.590	24.193	11.569	99.737	140.089	132.256	
11	Justizministerium	—	455.950	3.557	—	459.507	860.233	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	24.619.900	425.121	5.512.154	9.224.523	39.781.698	4.687.362	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	14.365	
15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	86.300	44.285	78.596	160.033	369.214	89.241	
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	42	927	—	969	15.666	
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	101	—	—	101	3.695	
20	Hochbauten	—	200	50	10.967	11.217	—	
	neuer Ansatz 2020	24.710.790	1.181.401	7.757.921	9.757.269	43.407.381	13.697.755	
	alter Ansatz 2020	28.422.790	1.211.401	4.528.795	1.969.269	36.132.255	13.697.755	
	mehr(+)/weniger(-)	-3.712.000	-30.000	+3.229.126	+7.788.000	+7.275.126	—	

plan
übersicht

Ausgaben						2020 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
7.253	10.803	150	1.651	—	69.013	-68.937	872	01
5.698	5.127	—	221	2.475	36.751	-35.924	1.795	02
429.892	544.291	105	175.653	37.571	2.661.835	-2.555.546	54.614	03
254.047	2.148	—	9.365	22.620	1.027.619	-730.698	—	04
52.113	4.760.914	—	308.114	-21.515	5.218.597	-3.576.811	133.078	05
21.489	3.052.454	—	240.382	-9.205	3.380.307	-3.025.498	1.840.737	06
67.292	1.824.608	—	96.799	-14.777	7.149.838	-7.106.863	403.177	07
120.965	101.717	115.657	307.070	-2.352	881.619	-680.717	198.377	08
38.882	163.510	3.663	170.056	9.835	518.202	-378.113	122.473	09
446.265	25.615	7.400	17.790	42.578	1.399.881	-940.374	29.339	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.557.186	13.285.674	—	601.209	-117.297	20.014.134	+19.767.564	11.220	13
1.292	6	—	9	180	15.852	-15.851	—	14
42.355	324.433	37.037	260.471	18.345	771.882	-402.668	285.810	15
4.998	14.411	—	5.710	331	41.116	-40.147	46.355	16
636	—	—	15	26	4.372	-4.271	—	17
78.396	78	137.687	—	—	216.161	-204.944	95.466	20
3.128.808	24.115.789	301.699	2.194.515	-31.185	43.407.381	—	3.223.313	
3.128.808	16.720.663	301.699	2.194.515	88.815	36.132.255	—	3.223.313	
—	+7.395.126	—	—	-120.000	+7.275.126	—	—	

B. Finanzierungsübersicht

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

2020
in Mio. EUR

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben		
	Ausgaben nach § 1 HG 2020	43.407,4	
	(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
	davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kredit- markt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,0	
	Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	13,8	
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	-,-	43.393,6
			<hr/>
2.	Einnahmen		
	Einnahmen nach § 1 HG 2020	43.407,4	
	davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
	a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	8.788,0	
	b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	-,-	
	Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	292,4	
	Einnahmen aus Überschüssen	-,-	34.327,0
			<hr/>
3.	Finanzierungssaldo		-9.066,6
			<hr/> <hr/>
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1.	Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1	Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1	Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61)		16.176,3
1.1.2.	Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62)		7.388,3
1.1.3	Saldo (Nettokreditemächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2020)		-8.788,0
1.2	Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1	Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	-,-	
1.2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kre- dite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließlich Aus- gleichsforderungen)	0,0	0,0
	Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		0,0
2.	Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1	Einnahmen aus Überschüssen	-,-	
2.2	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-,-	-,-
			<hr/>
3.	Rücklagenbewegung		
3.1	Entnahmen aus Rücklagen	292,4	
3.2	Zuführungen an Rücklagen	13,8	-278,6
			<hr/>
4.	Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		-9.066,6
			<hr/> <hr/>

C. Kreditfinanzierungsplan

(§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

2020
in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61)	16.176,3
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,0
Summe I	<u>16.176,3</u>
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62)	7.388,3
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,0
Summe II	<u>7.388,3</u>
III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 `/. Abschnitt II Nr. 1)	8.788,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 `/. Abschnitt II Nr. 2)	0,0
Summe III (Summe I `/. Summe II)	<u><u>8.788,0</u></u>

Gesetz
zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Vom 15. Juli 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Infektionsschutzgesetz“ der Klammerzusatz „(IfSG)“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

(1) ¹Der Landtag stellt auf Antrag der Landesregierung eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest, wenn

1. die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 a IfSG) gefährdet ist und
2. nicht eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt ist.

²Der Antrag ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Landtages schriftlich einzureichen und zu begründen. ³Die Feststellung nach Satz 1 ist für zwei Monate zu treffen. ⁴Der Landtag hebt auf Antrag der Landesregierung die Feststellung auf, wenn die in Satz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung für die Feststellung nicht mehr vorliegt; die Feststellung ist aufgehoben, wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt ist. ⁵Die Feststellung nach Satz 1 und die Aufhebung nach Satz 4 Halbsatz 1 werden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht; sie werden jeweils mit ihrer Bekanntmachung wirksam. ⁶Der Landtag verlängert auf Antrag der Landesregierung die Feststellung um jeweils zwei Monate, wenn die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Während einer epidemischen Lage nach Absatz 1 oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG kann das Fachministerium anstelle der Landkreise und kreisfreien Städte Aufgaben, die diesen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 obliegen, wahrnehmen, soweit Maßnahmen erforderlich sind, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreichen.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Das Niedersächsische Pflegegesetz in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „der §§ 9 und 10“ durch die Angabe „des § 7 b Abs. 1 und der §§ 9 und 10“ ersetzt.

2. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7 a bis 7 c eingefügt:

„§ 7 a

Besonderheiten der Förderung nach den §§ 9 und 10
wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Hat sich die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze einer teilstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Vergleichszeitraum 1. Januar bis 16. März 2020 verringert, so ist, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze in dem Vergleichszeitraum abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen. ²Hat sich die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze einer teilstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber einem nach der jeweiligen Datenlage sachgerechten Vergleichszeitraum von mindestens einem Monat, der zwischen der teilstationären Pflegeeinrichtung und der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle vereinbart wurde, verringert, so ist, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze im vereinbarten Vergleichszeitraum abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen, mindestens aber 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze. ³Für eine teilstationäre Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat und bei der eine Verringerung der durchschnittlichen Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorliegt oder wahrscheinlich ist, für die aber noch kein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart werden kann, ist bis zur Vereinbarung eines solchen abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 pauschal eine durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze von 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze zugrunde zu legen. ⁴Bei der Vereinbarung des Vergleichszeitraums nach Satz 2 sind Zeiten, in denen die teilstationäre Pflegeeinrichtung nicht oder nicht uneingeschränkt betrieben werden kann, weil der Betrieb nach dem Infektionsschutzgesetz oder aufgrund des Infektionsschutzgesetzes untersagt oder beschränkt worden ist, ausgeschlossen. ⁵Die Vereinbarung des Vergleichszeitraums gilt ab dem ersten Tag des Abrechnungszeitraums, in dem die Vereinbarung getroffen wurde; die erstmalige Vereinbarung des Vergleichszeitraums für teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach Satz 2 gilt zum 16. März 2020. ⁶Die Sätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, wenn dies für die teilstationäre Pflegeeinrichtung im jeweiligen Abrechnungszeitraum günstiger ist als eine Förderung in Anwendung des § 7 Abs. 2.

(2) ¹Hat sich die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Kalenderjahr 2019 als Vergleichszeitraum verringert, so ist, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förde-

nung nach § 10 die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze in dem Vergleichszeitraum abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen. ²Hat sich die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber einem nach der jeweiligen Datenlage sachgerechten Vergleichszeitraum von mindestens sechs Monaten, der zwischen der Einrichtung der Kurzzeitpflege und der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle vereinbart wurde, verringert, so ist, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze im vereinbarten Vergleichszeitraum abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen, mindestens aber 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze. ³Für eine Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen hat und bei der eine Verringerung der durchschnittlichen Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorliegt oder wahrscheinlich ist, für die aber kein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart werden kann, ist bis zur Vereinbarung eines solchen abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 pauschal eine durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze von 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze zugrunde zu legen. ⁴Absatz 1 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Erfolgt bei einer teilstationären Pflegeeinrichtung im Abrechnungszeitraum die Förderung nach § 10 in Anwendung des Absatzes 1 oder erfolgt bei einer Einrichtung der Kurzzeitpflege im Abrechnungszeitraum die Förderung nach § 10 in Anwendung des Absatzes 2 und wurde bereits vor dem 16. März 2020 die Zustimmung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI beantragt und besteht eine solche Zustimmung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, so ist für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zusätzlich eine Förderung in entsprechender Anwendung des § 10 für die gesondert berechenbaren Aufwendungen zu gewähren; dabei ist auch insoweit für die Höhe der Förderung die jeweilige in Absatz 1 oder 2 bestimmte durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze zugrunde zu legen. ²Bei einer teilstationären Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb erst nach dem 16. März 2020 aufgenommen hat und bei der die Förderung nach § 10 in Anwendung des Absatzes 1 oder 2 erfolgt, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn die Zustimmung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI gleichzeitig mit der Förderung nach § 10 beantragt worden ist und eine solche Zustimmung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum besteht. ³Die Förderung nach Satz 1 oder 2 wird nur gewährt, wenn eine anderweitige Refinanzierung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nicht möglich ist und der Träger der Pflegeeinrichtung dies versichert hat.

(4) ¹Haben sich die durchschnittlichen in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege einer ambulanten Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Vergleichszeitraum 1. Januar bis 16. März 2020 verringert, so sind, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 9 die durchschnittlichen in dem Vergleichszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen. ²Haben sich die durchschnittlichen in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege einer ambulanten Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber einem nach der jeweiligen

Datenlage sachgerechten Vergleichszeitraum von mindestens einem Monat, der zwischen der ambulanten Pflegeeinrichtung und der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle vereinbart wurde, verringert, so sind, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 9 die durchschnittlichen in dem Vergleichszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen. ³Für eine ambulante Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat und bei der eine Verringerung der durchschnittlichen in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorliegt oder wahrscheinlich ist, für die aber noch kein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart werden kann, sind bis zur Vereinbarung eines solchen für die Höhe der Förderung nach § 9 vorläufig die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege zugrunde zu legen. ⁴Für die Abrechnungszeiträume, für die gemäß Satz 3 die Höhe der Förderung zunächst vorläufig bestimmt wurde, ist, sobald ein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart wurde, die endgültige Höhe der Förderung nach § 9 unter Anrechnung der Beträge der vorläufigen Förderung in entsprechender Anwendung des Satzes 2 festzulegen. ⁵Absatz 1 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 7 b

Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen, denen Mindereinnahmen bei den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entstehen, erhalten für ihre Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI Zuschüsse für ihre Aufwendungen in Höhe der mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbarten betriebsnotwendigen Investitionskosten nach § 76 a Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII. ²Bei vollstationären Einrichtungen, die keine Vereinbarung über die Investitionskosten nach § 76 a Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgeschlossen haben, sind die notwendigen Investitionsaufwendungen zu übernehmen, die seitens der Einrichtung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern erhoben werden; die Berechnung des Betrages ist der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle plausibel darzulegen. ³Die Förderung wird nur gewährt, wenn eine anderweitige Refinanzierung der Aufwendungen nicht möglich ist und der Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung dies versichert hat.

(2) ¹Hat sich die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze einer vollstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Vergleichszeitraum 1. Januar bis 16. März 2020 verringert, so ist, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach Absatz 1 die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze in dem Vergleichszeitraum abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen. ²Hat sich die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze einer vollstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber einem nach der jeweiligen Datenlage sachgerechten Vergleichszeitraum von mindestens einem Monat, der zwischen der vollstationären Pflegeeinrichtung und der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle vereinbart wurde, verringert, so ist, soweit nicht die Verringe-

rung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach Absatz 1 die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze im vereinbarten Vergleichszeitraum abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen, mindestens aber 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze. ³Für eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat und bei der eine Verringerung der durchschnittlichen Auslastung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorliegt oder wahrscheinlich ist, für die aber noch kein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart werden kann, ist bis zur Vereinbarung eines solchen abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach Absatz 1 pauschal eine durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze von 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze zugrunde zu legen. ⁴§ 7 a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Förderung nach Absatz 1 erfolgt monatlich. ²Sie ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der für den jeweiligen Monat gültigen Bewilligung der Erstattung von Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI durch die Pflegekasse bei der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stelle zusammen mit den jeweils erforderlichen Nachweisen zu beantragen. ³Abweichend von Satz 2 ist für den Abrechnungszeitraum 16. März bis 31. Juli 2020 die Förderung bis zum 30. September zu beantragen. ⁴Die Auszahlung der Förderung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen bei der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 7 c

Allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Förderung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Berichtspflicht

¹Voraussetzung für die Förderung nach den §§ 7 a und 7 b ist der Nachweis einer Erstattung von Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI für den jeweiligen Abrechnungszeitraum. ²Ein Nachweis nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Abrechnungszeiträume einer Pflegeeinrichtung, in denen nach dem Infektionsschutzgesetz oder aufgrund des Infektionsschutzgesetzes niedersachsenweit der Betrieb der jeweiligen Einrichtungsart untersagt worden ist. ³Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium in elektronischer Form innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals über die Art und den Umfang der Förderungen nach den §§ 7 a und 7 b in dem vorangegangenen Quartal.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1 sowie den §§ 9 und 10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1 sowie den §§ 9 und 10“ ersetzt.
4. In § 12 a Satz 1 wird die Angabe „§ 9 oder § 10“ durch die Angabe „§ 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1, § 9 oder § 10“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen

In § 2 Abs. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), geändert durch Gesetz vom 14. April 2016 (Nds. GVBl. S. 70), werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nachtpflege“ die Worte „und nicht für Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

Das Niedersächsische Krankenhausgesetz vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 16 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Straf- und Maßregelvollzug, Polizeikrankenhäuser und Fachkliniken im Bereich der Renten- und der Unfallversicherung)“ durch die Worte „und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V)“ ersetzt.
2. Dem § 4 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) ¹Der Bescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG kann mit Nebenbestimmungen nur versehen werden, soweit dies

1. zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans oder
2. im Rahmen der Verwirklichung der in § 1 KHG genannten Ziele
 - a) zur Qualitätssicherung oder
 - b) zur Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von besonderen Leistungen

erforderlich ist. ²Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können Auflagen auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. ³Die unmittelbar Beteiligten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) erhalten jeweils eine Kopie der Bescheide nach den Sätzen 1 und 2. ⁴Vor der nachträglichen Aufnahme von Auflagen ist das Benehmen mit den unmittelbar Beteiligten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) herzustellen.

(8) Krankenhäuser, die befristet ausschließlich zur Bewältigung einer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder einer nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in den Krankenhausplan aufgenommen wurden, erhalten keine Förderung für Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG und werden nicht in das Investitionsprogramm (§ 5) aufgenommen.“

3. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs —“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 5 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5

Meldungen der Kammern an andere Behörden
und Freiwilligenregister“.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Ärztekammer erstellt aus dem von ihr nach Absatz 1 erstellten Verzeichnis ein Register aller Personen, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde befugt sind und die freiwillig zur Erbringung von Leistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen

Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) bereit sind (Freiwilligenregister).²Die Aufnahme in das Freiwilligenregister erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person.³Ist eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt, so fordert die Ärztekammer die im Freiwilligenregister aufgeführten Personen auf Anforderung einer unteren Gesundheitsbehörde auf, mit dieser unteren Gesundheitsbehörde in Kontakt zu treten.“

Artikel 6

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

§ 36 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „und Freiwilligenregister“ angefügt.
2. Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3)¹Die Pflegekammer erstellt aus dem von ihr nach Absatz 1 erstellten Verzeichnis ein Register aller Kammermitglieder, die freiwillig zur Erbringung von Leistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) bereit sind (Freiwilligenregister).²Die Aufnahme in das Freiwilligenregister erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person.³Ist eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt, so fordert die Pflegekammer die im Freiwilligenregister aufgeführten Personen auf Anforderung einer unteren Gesundheitsbehörde auf, mit dieser unteren Gesundheitsbehörde in Kontakt zu treten.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 7

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Nutzungsänderungen von Gebäuden sowie für“ eingefügt.
2. Dem § 61 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3)¹Keiner Baugenehmigung bedürfen vorübergehende Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, soweit und solange

1. die Nutzungsänderung in einer Notsituation erforderlich ist für Zwecke des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Bevölkerungsschutzes, der Unfallhilfe oder der medizinischen Versorgung oder die Unterbringung des für diese Zwecke erforderlichen Personals und
2. das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover, die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde oder eine von einer dieser Stellen beauftragte natürliche oder juristische Person, die nach ihrer Fachkenntnis, ihrer Zuverlässigkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, die Planung leitet und die Ausführung der Arbeiten überwacht.

²Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 liegt vor, solange

1. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite,
2. nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite oder
3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Ort der beabsichtigten Nutzung

festgestellt ist.³Soweit für eine Nutzungsänderung nach Satz 1 Abweichungen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind, gelten diese als zugelassen.⁴Die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sind im Hinblick auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit einzuhalten; insbesondere müssen Standsicherheit und Brandschutz so gewährleistet sein, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen vermieden werden.⁵Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung nach Satz 1 eine Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden.⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Nutzungsänderungen, die nach § 62 Abs. 1 Satz 4 einer Baugenehmigung bedürfen oder für die nach § 68 Abs. 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.“

3. Nummer 11.8 des Anhangs (zu § 60 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„11.8 Behelfsbauten, die in einer Notsituation erforderlich sind, der Landesverteidigung, dem Brandschutz, dem Katastrophenschutz, dem Bevölkerungsschutz, der Unfallhilfe, der medizinischen Versorgung oder der Unterbringung des für diese Zwecke erforderlichen Personals dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,“.

Artikel 8

Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erhält folgende Fassung:

- „2. die Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2, § 246 Abs. 14 Satz 1 und § 246 b Abs. 1 Satz 1 BauGB,“.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Katastrophenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen.“

- b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen ist, einen Katastrophenfall nach sich ziehen kann und deren Bekämpfung eine zentrale Unterstützung

durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erfordert.

(4) Ein Katastrophenvoralarm im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine abstrakte Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte oder
2. eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit Nachbarschaftshilfe (§ 23 Abs. 1 und 2) angefordert oder überörtliche Hilfe (§ 23 Abs. 3 und 4) angeordnet werden wird,

die eine besondere Alarmbereitschaft der Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen erforderlich macht.“

2. In § 5 wird das Wort „Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „zur Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „zur Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen sowie bei einem Katastrophenvoralarm“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses sowie an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms und an Katastrophenschutzübungen teilzunehmen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nehmen sie an der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses, an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms oder an Katastrophenschutzübungen teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses oder bei einem Katastrophenvoralarm auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.“

6. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Maßnahmen bei Katastrophen,
außergewöhnlichen Ereignissen
und Katastrophenvoralarmen“.**

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Feststellung des Katastrophenfalls,
des außergewöhnlichen Ereignisses und
des Katastrophenvoralarms

¹Eintritt und Ende

1. des Katastrophenfalles,
2. des außergewöhnlichen Ereignisses und
3. des Katastrophenvoralarms

werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde festgestellt. ²Der Eintritt des außergewöhnlichen Ereignisses oder des Katastrophenvoralarms darf nur fest-

gestellt werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt ist. ³Die Katastrophenschutzbehörde teilt eine Feststellung nach Satz 1 unverzüglich der zuständigen Polizeidirektion mit und hält sie über die Lage unterrichtet. ⁴Das für Inneres zuständige Ministerium regelt Einzelheiten zu Inhalt und Zeitpunkt von Lagemeldungen nach Satz 3.“

8. § 27 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Erstreckt sich ein Katastrophenfall auf die Bezirke mehrerer Katastrophenschutzbehörden oder bestehen Katastrophenfälle gleichzeitig in den Bezirken mehrerer Katastrophenschutzbehörden, so können die Polizeidirektionen, wenn zugleich eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, auch das für Inneres zuständige Ministerium, die zentrale Leitung der Bekämpfung einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten übertragen oder selbst die koordinierende Leitung der Bekämpfung übernehmen. ²Erstreckt sich ein außergewöhnliches Ereignis oder ein Katastrophenvoralarm auf die Bezirke mehrerer Katastrophenschutzbehörden oder bestehen außergewöhnliche Ereignisse oder Katastrophenvoralarme gleichzeitig in den Bezirken mehrerer Katastrophenschutzbehörden, so können die Polizeidirektionen oder das für Inneres zuständige Ministerium die koordinierende Leitung der Bekämpfung oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernehmen.“

(3) Die Polizeidirektionen, wenn zugleich eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, auch das für Inneres zuständige Ministerium, können Aufgaben der zuständigen Katastrophenschutzbehörde an deren Stelle und auf deren Kosten wahrnehmen oder durch andere Personen oder Stellen wahrnehmen lassen, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung des Katastrophenfalles oder des außergewöhnlichen Ereignisses oder zur wirksamen Vorbereitung der Bekämpfung erforderlich ist.“

9. Nach § 27 wird der folgende § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Ereignisse von landesweiter Tragweite

¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann bei einem Katastrophenfall, einem außergewöhnlichen Ereignis oder einem Katastrophenvoralarm Eintritt und Ende der landesweiten Tragweite dieses Ereignisses feststellen. ²Die landesweite Tragweite liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Bezirke von dem Ereignis betroffen ist oder mehr als die Hälfte der Einheiten eines Fachdienstes für die Vorbereitung der Bekämpfung oder die Bekämpfung des Ereignisses benötigt wird. ³Der Eintritt der landesweiten Tragweite darf nur festgestellt werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist. ⁴Ist der Eintritt eines Ereignisses von landesweiter Tragweite nach Satz 1 festgestellt, so bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium, in welchen Bezirken es selbst oder eine von ihm bestimmte Landesbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung des Ereignisses oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernimmt. ⁵In den nach Satz 4 bestimmten Bezirken nimmt das für Inneres zuständige Ministerium die Aufgaben der §§ 20, 22, 25 und 26 selbst wahr oder lässt diese durch eine von ihm bestimmte Landesbehörde, die Katastrophenschutzbehörden oder andere Personen oder Stellen wahrnehmen. ⁶In den nicht nach Satz 4 bestimmten Bezirken bleiben die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden unberührt.“

10. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen“ ersetzt.
11. In § 31 wird der bisherige Absatz 3 durch die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts die Vorbereitungsmaßnahmen durch Zuwendungen an die privaten Träger von Einheiten und Einrichtungen nach § 14 Abs. 2 sowie an die Kommunen. ²Außerdem beschafft das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts Fahrzeuge und Ausstattung für den Katastrophenschutz, die es für seine Aufgaben im Katastrophenschutz verwendet oder den privaten Trägern und Kommunen für deren Aufgaben im Katastrophenschutz sowie der Aufgabenerfüllung nach Weisung im Katastrophenschutz zur Verfügung stellt. ³Bei Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes und außergewöhnlichen Ereignissen ungewöhnlichen Ausmaßes gewährt das Land den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Bekämpfung. ⁴In den nach § 27 a Satz 4 bestimmten Bezirken trägt das Land die Kosten der Bekämpfung der Katastrophe oder des außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite.

(4) Wenn bei einem außergewöhnlichen Ereignis Einheiten des Katastrophenschutzes angefordert werden, sind die Kosten für deren Einsatz von der anfordernden Stelle zu erstatten.“

12. Dem § 32 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Kosten nach den Sätzen 1 und 2 sind nur die tatsächlich gezahlte Erstattung nach § 17 Abs. 5 und 6 sowie die tatsächlich entstandenen Sachkosten ohne Vorhaltekosten.“

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Dem Buchstaben e wird das Wort „oder“ angefügt.
- cc) Es wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) einer nach § 52 c Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, NKWG nachgeholten Wahl“.

- b) In Absatz 8 Satz 4 werden nach den Worten „Buchstaben a bis d“ die Worte „oder f“ eingefügt.

- c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten vor dem 1. November 2021 ab, so kann die Vertretung beschließen, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Absatz 8 Sätze 1 und 2 am allgemeinen Kommunalwahltag 2021 gewählt wird. ²Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens am 1. November 2021. ³Die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers verlängert sich bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, wenn nicht die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber schriftlich widerspricht. ⁴Der Widerspruch muss der oder dem Vorsitzenden der Vertretung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss nach Satz 1 zugehen; er kann nicht zurückgenommen werden.“

2. § 161 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2, § 246 Abs. 14 Satz 1 und § 246 b Abs. 1 Satz 1 BauGB,“.

3. Es wird der folgende § 182 angefügt:

„§ 182

Sonderregelungen für epidemische Lagen

(1) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) ¹Zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach Absatz 1

1. kann die Vertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über bestimmte Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung damit einverstanden erklärt haben,
2. kann die Vertretung beschließen, dass der Hauptausschuss längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage über bestimmte Angelegenheiten anstelle der Vertretung beschließt,
3. kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft,
4. kann die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 2 bis spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden,
5. kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses auf die Beteiligung der beratenden Ausschüsse verzichten, wenn der Hauptausschuss nichts anderes bestimmt,
6. ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht verpflichtet, einem Verlangen auf Einberufung der Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 zu entsprechen,
7. kann in den von § 94 erfassten Angelegenheiten anstelle des Ortsrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und anstelle des Stadtbezirksrats die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister angehört werden.

²Die Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gemäß Satz 1 Nr. 1 oder aufgrund einer Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 vom Hauptausschuss anstelle der Vertretung gefasst wurden, sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird. ³Soweit die Öffentlichkeit an einer gemäß Satz 1 Nr. 3 durchgeführten Sitzung der Vertretung nicht teilnehmen konnte, ist das Protokoll (§ 68) zu veröffentlichen.

(3) ¹Der Hauptausschuss verlängert auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter eines Bürgerbegehrens durch Beschluss die Fristen nach § 32 Abs. 5 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 4. ²Die Verlängerung erfolgt für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage, höchstens jedoch für sechs Monate.

(4) ¹Zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage nach Absatz 1 für die kommunale Haushaltswirtschaft

1. muss die Kommune Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und dem Folgejahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen,
2. darf sich die Kommune abweichend von § 110 Abs. 7 Satz 1 über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden, wenn die Verschuldung auf der festgestellten epidemischen Lage beruht,
3. kann die Vertretung beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und in den beiden Folgejahren ein Haushalts-sicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 nicht aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann,
4. dürfen Liquiditätskredite nach § 122 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 112 Abs. 3 Satz 1 bereits ab dem Tag nach der Verkündung der Haushaltssatzung aufgenommen werden, jedoch frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres,
5. dürfen abweichend von § 114 Abs. 2 Satz 2 Haushaltssatzungen ohne genehmigungsbedürftige Teile bereits zwei Wochen nach Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde verkündet werden,
6. muss für unmittelbar aus der festgestellten epidemischen Lage resultierende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen abweichend von § 117 Abs. 1 Satz 1 eine Deckung nicht gewährleistet sein,
7. kann die Kommune abweichend von § 122 Abs. 1 Satz 1 Liquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, bei denen sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, sowie für ihre kommunalen Anstalten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen und an diese Rechtsträger weiterreichen, soweit diesen aufgrund der festgestellten epidemischen Lage für rechtzeitige Auszahlungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen,
8. gilt abweichend von § 122 Abs. 2 der von der Vertretung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzte Höchstbetrag als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

²Fehlbeträge nach Satz 1 Nr. 1 sollen in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. ³Die Möglichkeit nach Satz 1 Nr. 7 lässt die Erteilung einer Zulassung nach § 181 unberührt. ⁴Gilt der festgesetzte Höchstbetrag gemäß Satz 1 Nr. 8 als genehmigt, so ist der zugrundeliegende Beschluss der Vertretung der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Nach § 52 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird der folgende neue § 52 c eingefügt:

„§ 52 c

Sonderregelungen wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Ist ein Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für eine Wahl, die an einem Wahltag in dem Zeitraum vom 18. Juli 2020 bis zum 31. März 2021 durchzuführen ist, noch

nicht gefasst worden, so ordnet die Wahlleitung an, dass die Wahl an dem Wahltag nicht durchgeführt wird, wenn eine den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht möglich war. ²Ist der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für eine Wahl, die an einem Wahltag in dem Zeitraum nach Satz 1 durchzuführen ist, bereits gefasst worden und kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Stimmabgabe der wählenden Personen an dem bestimmten Wahltag oder im Rahmen einer Nachwahl innerhalb der Frist des § 41 Abs. 2 Satz 1 nicht in den Wahlräumen erfolgen, so ordnet die Wahlleitung an, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

(2) ¹Wird die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht am Wahltag durchgeführt, so ist sie nachzuholen, sobald eine den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Wahl möglich ist. ²Den Tag einer nachzuholenden einzelnen Direktwahl bestimmt die Vertretung; den Tag einer nachzuholenden einzelnen Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss. ³Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwischen dem ursprünglich bestimmten Wahltag und dem Tag der nachzuholenden Wahl mehr als sechs Monate liegen. ⁴Für die nachzuholende Wahl gilt im Übrigen § 42 Abs. 6 und 7 entsprechend. ⁵Abweichend von Satz 1 kann die Vertretung den Tag einer nachzuholenden einzelnen Direktwahl auch nach § 80 Abs. 9 Satz 1 NKomVG bestimmen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. ⁶Im Fall des Satzes 5 gilt für bereits eingereichte Wahlvorschläge Satz 3; im Übrigen ist das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung neu durchzuführen.

(3) ¹Hat die Wahlleitung nach Absatz 1 Satz 2 angeordnet, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, so kann die Wahlleitung als Tag, an dem der Wahlbrief spätestens eingehen muss, auch einen anderen Tag als den ursprünglichen Wahltag bestimmen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl erforderlich ist. ²Zwischen dem von der Vertretung ursprünglich bestimmten Wahltag und dem nach Satz 1 bestimmten Tag sollen nicht mehr als drei Wochen liegen. ³Abweichend von § 19 Abs. 1 erhält jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von Amts wegen einen Wahlschein.

(4) Die Wahlleitung gibt Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 unverzüglich öffentlich bekannt.

(5) Ist eine Wahl, die an einem Wahltag vor dem 18. Juli 2020 durchgeführt werden sollte, aufgrund des Infektionsschutzgesetzes wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an dem bestimmten Wahltag untersagt worden, so gilt Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Dem Niedersächsischen Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291), wird der folgende § 131 angefügt:

„§ 131

Abweichungen von § 9 Abs. 2 wegen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

¹Abweichend von § 9 Abs. 2 kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Bewerberin oder ein Bewerber in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 9 Abs. 2 berufen werden, ohne dass die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, wenn davon auszugehen ist, dass alle in Betracht kommenden Ärztinnen und Ärzte nach § 45 Abs. 1 Satz 1 wegen ihrer starken Belastung durch die COVID-19-Pandemie nicht in der Lage sein werden, die Untersuchung innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Berufung durchzuführen, und der Behörde keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Beden-

ken an der gesundheitlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. ²Ist eine Berufung nach Satz 1 erfolgt, so ist die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung unverzüglich und vor einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nachzuholen; die Bewerberin oder der Bewerber ist vor der Berufung nach Satz 1 hierüber sowie über die möglichen Folgen einer nachträglichen Feststellung einer mangelnden gesundheitlichen Eignung für das Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zu unterrichten.“

Artikel 13

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) ¹Sind in einer Dienststelle die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht bis zum 30. April 2020 durchgeführt worden, so endet die laufende Amtszeit des Personalrats dieser Dienststelle abweichend von Absatz 2 Satz 1 spätestens am 30. April 2021. ²In diesen Fällen findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.“
2. Dem § 29 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt ist, kann die oder der Vorsitzende des Personalrats in der Einladung zu einer Sitzung des Personalrats durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz). ²Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende des Personalrats durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, und trägt diese abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 in die Anwesenheitsliste ein.“
3. Dem § 31 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Beschlüsse können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Personalrats im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist. ²Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Personalrats gefasst. ³Nach Absatz 3 ausgeschlossene Mitglieder des Personalrats dürfen am Umlaufverfahren nicht teilnehmen.“
4. In § 53 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
5. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, kann die oder der Vorsitzende in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz). ²Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zu-

schaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
6. In § 73 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 72 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
 7. In § 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Angabe „72 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „72 Abs. 4 bis 6“ und die Verweisung „§ 107 d Abs. 3 bis 5“ durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
 8. § 107 d wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, kann die oder der Vorsitzende in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz). ²Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
 9. In § 109 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 werden die Verweisung „§ 107 d Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 5 Satz 1“ und die Verweisung „§ 107 d Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch die Angabe „Artikel 2 b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ und die Jahreszahl „2020“ wird durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann ferner durch Verordnung die Neuverteilung von Mitteln individueller Investitionspauschalen regeln, von denen zu erwarten ist, dass sie von den einzelnen Kommunen nicht mehr für Investitionsvorhaben verwendet werden können, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen werden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 KInvFG). ²Die freiwerdenden Mittel sollen im Fall einer Neuverteilung bevorzugt Kommunen zufallen, die eine ausgeprägte Finanzschwäche besitzen. ³Durch die zusätzlichen Mittel nach Satz 2 darf der Eigenanteil nach § 2 Abs. 1 nicht unterschritten werden. ⁴§ 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KInvFG bleibt unberührt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird jeweils die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2024“ und die Jahreszahl „2022“ wird durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Nach dem 31. Dezember 2024 darf die Auszahlung von Mitteln nur noch in den Fällen des § 13 Abs. 2 KInvFG angeordnet werden. ³Die besondere Fristbestimmung des § 13 Abs. 2 Satz 3 KInvFG bleibt unberührt.“

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴§ 13 Abs. 2 Satz 3 KInvFG bleibt unberührt.“

5. In der Anlage 2 (zu § 9 Abs. 3 Satz 2) wird in der Zeile der Region Hannover der Betrag „14 680 898,46“ durch den Betrag „14 680 898,43“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 30), wird der folgende § 22 angefügt:

„§ 22

Besonderheiten des Verfahrens bei Feststellung einer epidemischen Lage oder eines Katastrophenfalls

(1) ¹Solange

1. eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
2. eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder
3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

festgestellt ist, kann von einer Erörterung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und von einer Erörterung nach § 10 Abs. 7 Halbsatz 1 abgesehen werden. ²Die Erörterung ist durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, soweit dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht.

(2) ¹In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde über Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens ohne Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 Satz 1 entscheiden. ²Die Antragskonferenz ist durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, soweit dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde die in § 10 Abs. 5 Sätze 6 und 7 vorgesehene Äußerung zur Niederschrift ausschließen, wenn die Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre; auf den Ausschluss von Äußerungen zur Niederschrift ist bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf Verfahren Anwendung, die vor dem 18. Juli 2020 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. ²Wird in einem solchen Verfahren von den in Satz 1 genannten Regelungen Gebrauch gemacht, so ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation einzurichten.“

Artikel 17

Änderung des Realverbandsgesetzes

Nach § 57 des Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 395), wird der folgende § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

(1) Solange

1. eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
2. eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder
3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Satz 2) oder Teile davon

festgestellt ist, können auch ohne ausdrückliche Zulassung in der Satzung Beschlüsse des Vorstands sowie

Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden.

(2) Ein Beschluss des Vorstands nach Absatz 1 ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

(3) ¹Ein Beschluss über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, nach Absatz 1 ist zulässig, wenn sich

1. bei Beschlüssen nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 10 a bis 17 Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte und
2. im Übrigen in Realverbänden mit mehr als vier Mitgliedern mindestens drei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern und in kleineren Realverbänden mindestens zwei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern

mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden erklärt haben. ²Für das Zustandekommen des Beschlusses im Umlaufverfahren gilt § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3.“

Artikel 18

Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Finanzhilfeberechtigung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Mindestleistungsumfang nicht erbracht werden konnte.“

2. Dem § 5 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Bei der Berechnung der Leistungsförderung für die Jahre 2022 bis 2024 treten jeweils an die Stelle der im Jahr 2020 geleisteten Unterrichtsstunden die in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich geleisteten Unterrichtsstunden.“
3. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 und“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 und“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie“ ersetzt.

Artikel 19

Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 3 a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 20

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 131 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 12 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 21

Weitere Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

§ 22 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 16 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 22

Weitere Änderung des Realverbandsgesetzes

§ 57 a des Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 17 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 13 mit Wirkung vom 1. März 2020,
 2. Artikel 2 mit Wirkung vom 16. März 2020,
 3. die Artikel 19, 21 und 22 am 1. April 2021 und
 4. Artikel 20 am 1. Januar 2022
- in Kraft.

Hannover, den 15. Juli 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

Vom 15. Juli 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 31 Abs. 2 a des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 311), werden nach dem Wort „Untersuchungsausschuss“ ein Komma und die Worte „für jeden Sonderausschuss“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Juli 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen
Erholungsurlaubsverordnung

Vom 15. Juli 2020

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Ist die ordnungsgemäße Erledigung von Dienstgeschäften der Beamtin oder des Beamten nicht gewährleistet, wenn Urlaub aus dem Urlaubsjahr 2019 bis zum 30. September 2020 angetreten wird, und liegt die Ursache dafür unmittelbar oder mittelbar in den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, so wird, wenn es mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar ist, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bestimmt, dass der Urlaub erst verfällt, wenn er nicht bis zum 31. März 2021 angetreten wird. ²Der Antrag soll bis zum 31. August 2020 gestellt werden; er muss bis zum 30. September 2020 gestellt werden.“

2. § 10 a wird gestrichen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Juli 2020

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

**Niedersächsische Verordnung
über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb
zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19**

Vom 15. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

§ 1

(1)¹In den zugelassenen Krankenhäusern im Sinne des § 108 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V), die über

1. eine Fachabteilung der Kinder- und Jugendmedizin oder
2. eine Fachabteilung der Inneren Medizin und eine Fachabteilung der Chirurgie

verfügen, sollen für die Behandlung von an COVID-19 erkrankten Personen 4 Prozent der Behandlungskapazität auf Normalstation und 10 Prozent der Behandlungskapazität auf Intensivstation mit maschineller Beatmungsmöglichkeit vorgehalten werden.²Grundlage für die Berechnung der nach Satz 1 vorzuhaltenden Kapazitäten sind die vollstationären Planbetten des Krankenhauses in den genannten Abteilungen auf Normalstation und die Planbetten des Krankenhauses für die Behandlung auf Intensivstation mit maschineller Beatmungsmöglichkeit nach dem Niedersächsischen Krankenhausplan mit Stand vom 1. Januar 2020.³Alle zugelassenen Krankenhäuser im Sinne des § 108 SGB V melden täglich unter Einsatz des webbasierten Tools IVENA „Sonderlage“ an das für Gesundheit zuständige Ministerium getrennt nach Erwachsenen und Kindern

1. die Zahl der freien Betten und die Zahl der mit an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tatsächlich belegten Betten auf Normalstation,
2. die Zahl der freien Betten und die Zahl der mit an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tatsächlich belegten Betten auf Intensivstation ohne maschinelle Beatmungsmöglichkeit,
3. die Zahl der freien Betten und die Zahl der mit an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tatsächlich belegten Betten auf Intensivstation mit maschineller Beatmungsmöglichkeit sowie
4. die Zahl der mit an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tatsächlich belegten Betten nach Nummer 3, die die Möglichkeit zur extracorporalen Membranoxygenierung bieten.

(2)¹Sind in einem Krankenhaus nach Absatz 1 Satz 1 50 Prozent der vorzuhaltenden Betten auf Normalstation oder auf Intensivstation durch an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten belegt, so müssen in dem Krankenhaus bis zum Erreichen der maximalen Behandlungskapazität

1. auf Normalstation weitere 4 Prozent der Behandlungskapazität nach 24 Stunden und nochmals weitere 4 Prozent der Behandlungskapazität nach 72 Stunden und
2. auf Intensivstation weitere 10 Prozent der Behandlungskapazität mit maschineller Beatmungsmöglichkeit nach 24 Stunden und nochmals weitere 10 Prozent der Behandlungskapazität mit maschineller Beatmungsmöglichkeit nach 72 Stunden

für an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten vorgehalten werden (Sicherheitsreserve).²Steigt die Zahl der laborbestätigt neu an COVID-19 erkrankten Personen im Einzugsbereich eines Krankenhauses kurzfristig oder wesentlich an, so kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass mehr Behandlungskapazitäten vorzuhalten sind, als es nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 und zur Schaffung der Sicherheitsreserve erforderlich ist.

(3) Ergeben sich bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 Bruchteile von Betten, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

(4) Durch Behandlungen und Eingriffe, die medizinisch dringend erforderlich sind (zum Beispiel Chemotherapien und Behandlungen von Herzinfarkt oder Schlaganfall) dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten kurzzeitig unterschritten werden.

(5)¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Abweichungen von den Absätzen 1 bis 3 auf Antrag zulassen, wenn dadurch die Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen nicht beeinträchtigt ist.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 5. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 93) außer Kraft.

Hannover, den 15. Juli 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Re i m a n n

Ministerin

B e r i c h t i g u n g
der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226) wird wie folgt berichtigt:

1. Dem § 22 Abs. 3 wird die Angabe „2 Abs. 7 NuWG zulässig.“ angefügt.
2. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Verstoß“ durch die Worte „Verstöße zu ahnden.“ ersetzt.

Hannover, den 15. Juli 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

S c h r ö d e r

Ministerialdirigentin

**Bekanntmachung
der Änderung der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages**

Vom 16. Juli 2020

Der Landtag hat in seiner 81. Sitzung am 15. Juli 2020 die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. April 2020 (Nds. GVBl. S. 87), beschlossen:

Nach § 47 wird der folgende § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Befragung der Ministerpräsidentin
oder des Ministerpräsidenten

(1) ¹Während des ersten Tagungsabschnitts des Jahres und des ersten Tagungsabschnitts nach der parlamentarischen Sommerpause tritt eine Befragung der Ministerpräsidentin oder

des Ministerpräsidenten an die Stelle der Kleinen Anfragen für die Fragestunde. ²Die Befragung endet nach 90 Minuten.

(2) ¹Jede Fraktion kann bis zu vier Anfragen mit jeweils einem Fragesatz stellen, die zur höchstens dreiminütigen mündlichen Beantwortung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten geeignet sind. ²§ 45 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Das Recht zur Stellung der ersten Frage wechselt gleichmäßig zwischen den Fraktionen, jeweils beginnend mit den Oppositionsfraktionen. ⁴Die Fragen einer Fraktion werden nacheinander gestellt, danach geht das Fragerecht auf eine andere Fraktion über. ⁵Die Reihenfolge nach Satz 3 legt der Ältestenrat fest.

(3) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beantwortung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten erfolgt.“

Hannover, den 16. Juli 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten